

KREATIVMESSE INNSBRUCK 15.-17. NOVEMBER 2019

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 13. September 2019

CONGRESS MESSE INNSBRUCK



**Frühbucherbonus bis 15. Juni 2019:
-5 % auf Flächenmiete**

Veranstalter:

Congress und Messe Innsbruck GmbH. Firmensitz: Rennweg 3, A-6020 Innsbruck,
t: +43 (0) 512 5383-0, f: +43 (0) 512 5383-2159, www.cmi.at
UID-Nr.: ATU 31718503, DVR-Nr.: 0092207, FN 36779m, Landesgericht Innsbruck
Standorte: Congress Innsbruck, Messe Innsbruck, congresspark igts

Bitte ausgefülltes Formular retour senden an Fax: +43 (0) 512 5383-2159 oder an kreativmesse@cmi.at

KONTAKTDATEN

Firma	
Geschäftsführung	UID-Nr. (verpflichtend)
Straße	Telefon
PLZ, Ort, Land	Fax
E-Mail	Internet

ANSPRECHPARTNER

Vor- und Zuname	E-Mail	
Telefon mit DW	Mobil	Fax

ABWEICHENDE RECHNUNGSADRESSE

Firma	UID-Nr. (verpflichtend)
Straße	PLZ, Ort, Land

PRODUKTINFORMATIONEN

Welche Firmen vertreten Sie?

Welche Waren werden ausgestellt?
Nur angemeldete Exponate dürfen ausgestellt werden.

Sie sind Erzeuger Händler Vertreter

Ja, wir haben Mitaussteller auf unserem Stand (Anmeldegebühr € 186,00) >> Bitte füllen Sie pro Mitaussteller die 2. Seite separat aus.

STANDFLÄCHE (min. 6 m²) – VERBINDLICHE BESTELLUNG

	€/m ²	Größe m ²	Länge m	Tiefe m
<input type="checkbox"/> Hallen-Reihenstand	60,00			
<input type="checkbox"/> Hallen-Eckstand	66,00			
<input type="checkbox"/> Hallen Kopf-Stand	69,00			
<input type="checkbox"/> Workshopfläche (max. 30 % der Standfläche)	-50 %			

Wir benötigen Rück- und Seitenwände (im Quadratmeterpreis inkludiert)

Wir haben einen eigenen Systemstand mit dem Ausmaß: ____ x ____ m

ZUSATZLEISTUNGEN (Preisdetails finden Sie im Serviceheft)

	€
Wasser	
<input type="checkbox"/> inkl. Verbrauch (exkl. Anschlussinstallation)	129,50
Strom pro Anschluss	€
<input type="checkbox"/> bis 3,5 kW	Schuko (230 V) 108,00
<input type="checkbox"/> bis 10 kW	CEE-Kupplung 16 A (400 V) 141,00
	Verbrauch 0,75/kW

- Anmeldegebühr (verpflichtend) inkl. Verlinkung im Online-Katalog, Nennung im gedruckten Verzeichnis und 5 Einträge im Warenverzeichnis: € 134,00
- Entsorgungspauschale (verpflichtend): € 2,50/belegten m²
- Bis 30 m² erhalten Sie 3 Ausstellerausweise, für jede weiteren angefangenen 15 m² je 1 Ausstellerausweis kostenlos
 - Wir bestellen weitere _____ Stück Ausstellerausweise (je Stk € 7,20)
 - Wir bestellen _____ Stück kostenlose Auf- und Abbauausweise
- Auf dem Messestand werden Workshops angeboten.

ACHTUNG!

Bitte vollständig ausfüllen!

Die beiliegenden Besonderen Teilnahmebedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der Congress und Messe Innsbruck GmbH werden mit Unterfertigung des Teilnahmeantrages in allen Teilen anerkannt. Nicht unterfertigte oder unvollständig ausgefüllte Anmeldungen (betrifft auch die Anmeldungen zur Eintragung in das Messemagazin) können leider nicht bearbeitet werden! Anmeldungen per Fax müssen bitte durch das Original ersetzt werden. **Weitere technische Bestellungen tätigen Sie bitte mittels Online-Serviceheft unter www.kreativmesse-innsbruck.at.** Alle Preise verstehen sich zzgl. 20 % USt + Rechtgebühr 1 % der Bruttosumme.

1 Ort/Datum _____ Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift _____



ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 13. September 2019

EINTRAGUNG IM ONLINE-KATALOG

1. Alphabetisches Ausstellerverzeichnis

Diesen Abschnitt separat für jeden Mitaussteller ausfüllen!

Firma	
Straße	Telefon
PLZ, Ort, Land	Fax
E-Mail	Internet

2. Warenverzeichnis

* Anmeldegebühr (verpflichtend) inkl. Verlinkung im Online-Katalog, Nennung im gedruckten Verzeichnis und 5 Einträge im Warenverzeichnis.
Jede weitere Warengruppe wird mit € 5,00 exkl. 20 % USt in Rechnung gestellt.

Backen

- Ausstechformen
- Backformen
- Backwaren
- Backzubehör und -utensilien
- Backzutaten und -dekor
- Werkzeuge und Hilfsmittel
-

Gestalten

- Einladungs- und Weihnachtskarten
- Etageren bauen
- Fensterfarben
- Keramik-Pulver
- Kerzen
- Klosterarbeiten
- kreative Balkon- und Gartengestaltung
- Krippenbau
- Kunsthandwerk
- Mosaik
- Naturkosmetik
- Papiergestaltung
- Persönliche Grußkarten
- Porzellansticker
- Prägen
- Schmuck- und Dekostücke
- Schnitzen
- Scrapbooking
- Tischgestaltung
- Upcycling
- Zubehör zur Schmuckgestaltung
-

Handarbeiten

- Batiken
- Blaudruck
- Färben
- Flechten
- Häkeln
- Handgemachte Naturseifen
- Klöppeln
- Nähen
- Patchwork
- Quilten
- Stanzen
- Sticken
- Stricken
- Teddybären & Stofftiere
- Puppen
- Weben
-

Malen

- Acryl
- Aquarellfarben
- Bleistifte
- Bunt- und Filzstifte
- Deckfarben
- Farben
- Kohle
- Kreide
- Kunstkurse
- Lack
- Leinwände
- Mal- und Zeichenzubehör
- Öl
- Pinsel
- Schablonen
- Staffeleien
- Tusche
-

Maschinen, Werkzeuge, Zubehör

- Handstanzen
- Nadeln
- Nähmaschinen
- Prägemaschinen
- Scheren
- Schleifenbindegerät
- Schmuckzubehör
- Schnittmuster, Anleitungen
- Schwämme
- Stanzer
- Werkzeuge
- Zangen
-

Materialien

- Bast
- Bügelmotive
- Drähte
- Edelsteine
- Filz
- Garne
- Gips
- Glas
- Holz
- Keramik
- Kinderstoffe
- Klebstoffe
- Knöpfe
- Leder
- Melamin
- Metall
- Mineralien und Halbedelsteine
- Modelliermasse
- Nähwaren
- Papier
- Pappe
- Perlen
- Plexiglas

Gewünschte Zusätze (z. B. Vertretungen, Niederlassungen, etc.) max. 3 Zeilen (100 Zeichen) pauschal: € 20,00 exkl. 20 % USt





ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 13. September 2019

EINTRAGUNG IM ONLINE-KATALOG

1. Alphabetisches Ausstellerverzeichnis

Diesen Abschnitt separat für jeden Mitaussteller ausfüllen!

Firma	
Straße	Telefon
PLZ, Ort, Land	Fax
E-Mail	Internet

2. Warenverzeichnis

* Anmeldegebühr (verpflichtend) inkl. Verlinkung im Online-Katalog, Nennung im gedruckten Verzeichnis und 5 Einträge im Warenverzeichnis. Jede weitere Warengruppe wird mit € 5,00 exkl. 20 % USt in Rechnung gestellt.

- Polystyrol
- Saisonartikel
- Sand
- Stein
- Stempel
- Stempelfarben
- Stoffe
- Taschenstoffe
- Textilien
- Ton
- Wachs
- Wolle

.....

Modellbau

- Automodelle
- Flugmodelle
- Schiffsmodelle
- Modelleisenbahnen
- Modellbaumaterial, -zubehör
- Werkzeuge, Maschinen, Werkstoffe
-

Sonstiges

- Süßwaren
- Workshops
-

Vereine und Verbände

- Bastelclubs
- Clubs
- Vereine
- Verbände
-

Wissen

- Bücher
- Fachzeitschriften
- Magazine
- Medien
- Online-Portale
-

Gewünschte Zusätze (z. B. Vertretungen, Niederlassungen, etc.) max. 3 Zeilen (100 Zeichen) pauschal: € 20,00 exkl. 20 % USt

ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 13. September 2019

Datenschutzbestimmungen

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns besonders wichtig. Laut DSGVO möchten wir Sie bezüglich Ihrer Rechte und Widerspruchsmöglichkeiten gerne auf unsere Datenschutzerklärung hinweisen, die Sie auf unserer Webseite unter folgendem Link finden: <http://www.cmi.at/de/datenschutz.html>

Die Congress und Messe Innsbruck GmbH, Rennweg 3, 6020 Innsbruck, +43 (0) 512 5383-0, office@cmi.at, verarbeitet die von Ihnen in diesem Anmeldeformular/Teilnahmeantrag für die KREATIVMESSE Innsbruck angegebenen personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern oder, soweit der Aussteller eine natürliche Person ist, deren Daten zur Erbringung der in diesem Anmeldeformular/Teilnahmeantrag ausgewählten Services und Dienstleistungen auf Basis der Vertragserfüllung. Sollte es zur Erbringung der in diesem Anmeldeformular/Teilnahmeantrag für die KREATIVMESSE Innsbruck ausgewählten Services und Dienstleistungen für die Vertragserfüllung erforderlich sein, so leitet die Congress und Messe Innsbruck GmbH Ihre personenbezogenen Daten an die entsprechenden Subunternehmer weiter. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeleitet. Soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen und Ihre personenbezogenen Daten nicht für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten nach vollständiger Abwicklung der Vertragsbeziehung gelöscht. Die Congress und Messe Innsbruck GmbH verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ebenfalls für Direktmarketingzwecke auf Basis von berechtigten Interessen. Dieser Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Basis berechtigten Interesses können Sie jederzeit widersprechen.

Als betroffene Person haben Sie ein Recht auf Auskunft, Widerspruch, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten. Ihre Rechte können Sie unter privacy@cmi.at geltend machen. Ihnen kommt auch ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu.

Besondere Teilnahmebedingungen

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen unterliegen sämtliche von Congress und Messe Innsbruck GmbH – Firmensitz Rennweg 3, 6020 Innsbruck – (CMI) mit dem Aussteller im Zuge der Ausstellungsabwicklung getroffene Vereinbarungen den beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen der CMI sowie den nachfolgenden Besonderen Teilnahmebedingungen, deren Geltung der Aussteller durch seine Unterschrift bestätigt. Der nachstehend gebrauchte Begriff der „Ausstellung“ umfasst jede Art von Präsentation im Rahmen der gegenständlichen Messe.

1. Termin und Öffnungszeiten

- 1.1 Die KREATIVMESSE Innsbruck beginnt am Freitag, 15. November 2019, und schließt am Sonntag, 17. November 2019. Öffnungszeiten: Für Aussteller: Freitag 7:30–18:30 Uhr, Samstag 8:30–18:30 Uhr, Sonntag 8:30–21:00 Uhr; für Besucher: Freitag 12:00–18:00 Uhr, Samstag 10:00–18:00 Uhr, Sonntag 10:00–17:00 Uhr.
- 1.2 Die Aussteller werden gebeten, auch ihr Standpersonal darauf hinzuweisen, dass ein Verweilen nach 18:30 Uhr in den Ständen aus Sicherheitsgründen unter keinen Umständen gestattet werden kann (Nachtwache). Ausgenommen sind bei der Messeleitung angemeldete Veranstaltungen der Aussteller nach 18:30 Uhr am Messestand.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der KREATIVMESSE Innsbruck muss bis spätestens 13. September 2019 mittels Anmeldeformular (Teilnahmeantrag) an die Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, 6020 Innsbruck erfolgen. Nur das offizielle, vollkommen ausgefüllte Anmeldeformular mit der Beilage zum Eintrag in den Messekatalog gilt als Grundlage für eine allfällige Standzuteilung.
- 2.2 Die bis zu dem genannten Zeitpunkt eingehenden Anmeldungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Ausstellungsraumes berücksichtigt, jedoch behält sich die Messeleitung das Recht vor, Anmeldungen auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Platz- und Standvergabe

- 3.1 CMI ist bemüht, den vom Aussteller in seinem Teilnahmeantrag (Anmeldeformular) genannten Spezifikationen zu entsprechen; ein Rechtsanspruch des Ausstellers hierauf oder auf einen bestimmten Standort im Ausstellungsbereich besteht nicht. Ein Platzaustausch mit anderen Ausstellern sowie die Überlassung des Platzes an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch CMI.
- 3.2 Wird ein Stand oder eine Ausstellungsfläche nicht termingerecht bezogen, steht es CMI frei, hierüber anderweitig zu verfügen. Bereits bezahlte Entgelte verfallen; Schadenersatz oder Bereicherungsansprüche des nicht rechtzeitig erschienenen Ausstellers sind ausgeschlossen. Schäden

und Aufwendungen, die CMI durch die Säumnis des Ausstellers entstehen, sind von diesem zu ersetzen.

4. Ausweise und Karten

- 4.1 Jeder Aussteller erhält je nach Standgröße kostenlos Ausstellerausweise. Bis 30 m²: 3 Ausstellerausweise, für jede weiteren angefangenen 15 m²: 1 Ausstellerausweise. Auf- und Abbaukarten (gelten nur vor Beginn und nach Ende der Messe) sind ebenso kostenlos.
- 4.2 Werden darüber hinaus noch weitere Ausstellerausweise benötigt, sind diese mit der Anmeldung kostenpflichtig anzufordern oder während der Messe an der Hauptinfo, Eingang Ost zu beziehen.
- 4.3 Die Ausweise und Karten sind nicht übertragbar. Missbräuchlich verwendete Ausweise und Karten werden eingezogen.

5. Nutzungsumfang

- 5.1 Die Nutzungsbefugnis des Ausstellers erstreckt sich ausschließlich auf vertragsgemäße Ausstellungsinhalte und die vereinbarten Zeiten und Zwecke.
- 5.2 Der Aussteller hat den ihm zugewiesenen Standplatz bei Übernahme auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen vom Vertrags-Soll sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

6. Technische Standgestaltung

- 6.1 Die Zulassung zur Teilnahme an der gegenständlichen Messe ist an die Einhaltung der im Teilnahmeantrag (Anmeldeformular) genannten Konzeption gebunden. Für Festbauten ist eine zusätzliche Genehmigung durch CMI erforderlich; vorher darf mit der Errichtung solcher Baulichkeiten nicht begonnen werden.
- 6.2 Sollte es die Art der Ausstellung erfordern, ist CMI berechtigt, eine Abgrenzung der Ausstellungsflächen durch stabile Ausstellungskojen (2,5 m hoch, 1,50 m breit) vorzunehmen. Eine Überschreitung der Kojenwände (auch zur Anbringung von Firmenschildern), die Verwendung der äußeren Standwände zu Reklamezwecken und die Vergrößerung von Ständen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch CMI.
- 6.3 Der Aussteller hat jeweils Informationen über die Belastungsgrenzen der Ausstellungsflächen einzuholen und diese unbedingt zu beachten; allgemein sind Punktbelastungen durch schwere Gegenstände zu vermeiden. Ebenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Bereich der Kabelkanäle und Auslassstellen eine wesentlich geringere Tragfähigkeit gegeben ist. Allfällige statische Maßnahmen sind jedenfalls mit CMI abzustimmen.

7. Erscheinungsbild

- 7.1 Der Stand muss die genaue Firmenbezeichnung des als Aussteller und der als Marke angemeldeten Unternehmens tragen und darf in seiner Gestaltung nicht gegen die guten Sitten verstoßen und weder auf Personen noch auf Einrichtungen störend wirken.
- 7.2 Die Rückwände zu den Standnachbarn müssen einheitlich weiß gestaltet sein.

8. Auf- und Abbau der Stände

- 8.1 Ab Donnerstag, 14. November 2019, 7:30 Uhr kann mit der Einfuhr der Messegüter und dem Aufbau der Stände gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung begonnen werden. Die Aufbau- und Ausgestaltungsarbeiten haben bis Freitag, 15. November 2019, 11:30 Uhr abgeschlossen zu sein.
- 8.2 Mit dem Abbau darf frühestens am Sonntag, 17. November 2019, ab 17:30 Uhr begonnen werden und es darf nur bis 21:00 Uhr gearbeitet werden. Die Abbauarbeiten müssen am Montag, 18. November 2019, 12:00 Uhr beendet sein.
- 8.3 Die Stände und Ausstellungsflächen sind termingerecht zu beziehen und zu räumen. Ein vorzeitiger Abbau ist im Interesse der Ausstellung nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung werden € 500,00 als Gebühr verrechnet!
- 8.4 Bei Überschreitung der Auf- und Abbautermine trägt der Aussteller Kosten und Gefahr der dadurch entstandenen Folgen.
- 8.5 Nach Beendigung der Ausstellung ist durch den Aussteller der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen, insbesondere sind auch Beschädigungen der Böden und Wände, die durch Verwendung von z. B. Kunstklebern oder Nägeln entstanden sind, vom Aussteller innerhalb der Abbaufrist zu beheben und zur Wiederherstellung des Übergabezustandes erforderliche Malarbeiten durchzuführen.
- 8.6 Ist der Aussteller mit der Erfüllung dieser Pflichten säumig, erfolgt die Wiederherstellung durch CMI auf Kosten des Ausstellers.
- 8.7 Ebenso werden nach dem Abbautermin im Ausstellungsgelände verbliebene Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.



ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 13. September 2019

9. Sicherheit und Brandschutz

- 9.1 Im gesamten Bereich des Veranstaltungsgebäudes samt Freigelände ist der Umgang mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Die Verwendung von Kerzen, Öllämpchen oder Ähnliches als Tischdekoration ist nur mit Zustimmung durch CMI gestattet. Das Einbringen von Flüssiggasbehältern (Propan – Butan) und anderer Druckbehältern und Druckflaschen ist generell verboten.
- 9.2 Vom Aussteller vorbereitete Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch CMI aufgestellt und verwendet werden. Auch dann dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines rechtlich erlaubten und dem Stand der Technik entsprechenden Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände ein- bzw. angebracht werden. Leicht entzündbares Material (wie z. B. Papier, Holzwolke, Stroh, Schilfmatten, Mulch usw.) darf generell nicht verwendet werden; Materialien für Dekorationszwecke müssen in die Brennbarkeitsklasse B1, Q1 und TR1 eingeordnet werden können. Ausschmückungsgegenstände müssen jedenfalls außer Reichweite der Besucher angebracht und so angeordnet sein, dass Feuerquellen nicht damit in Berührung kommen können. Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis durch CMI. In jedem Fall haftet der Aussteller für die gesetzliche Zulässigkeit seiner Gestaltungsabsichten.
- 9.3 Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Telefonverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 9.4 Der Aussteller hat für die Vornahme von Arbeiten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die technischen und elektrischen Anlagen der Ausstellungsgebäude und -gelände dürfen nur durch Mitarbeiter von CMI bedient werden; diese sind gegebenenfalls gesondert anzufordern.
- 9.5 CMI ist befugt, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich z. B. jener des Jugendschutzes, durch eigene Ordnungskräfte einzuschreiten und Gäste oder Besucher vom weiteren Besuch der Ausstellung auszuschließen und/oder sonst geeignete Maßnahmen, auch gegenüber Mitarbeitern des Ausstellers, zu setzen. Bei grober Missachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften ist CMI befugt, den Stand unverzüglich zu schließen. Ersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

10. Versicherung und Bewachung

Das Gelände ist von Donnerstag, 14. November 2019 (ab 8:00 Uhr), bis Sonntag, 17. November 2019 (21:00 Uhr), bewacht. Die Bewachung des Messegeländes erfolgt bei Tag und Nacht durch Organe der Messe. Für Personen-, Sachschäden und Diebstahl wird jedoch keine Haftung übernommen. Den Ausstellern wird daher dringend nahe gelegt, diesem Umstand durch den Abschluss einer eigenen Versicherung Rechnung zu tragen. Bei Fixständen erstreckt sich der Haftungsausschluss der CMI auf das ganze Jahr.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Sämtliche mit der Ausstellung im Zusammenhang stehende Fakturen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig. Diese Frist verringert sich, sollte die Rechnungsstellung kurzfristig vor der Veranstaltung erfolgen. Die Anzahlungsrechnung ist in einem jeden Falle vor Messebeginn zu begleichen.
- 11.2 Soweit Zahlungen nicht bereits bei CMI eingegangen sind, hat der Aussteller die vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrags durch Vorlage von – mit einer Durchführungsbestätigung der betreffenden Bank versehenen – Zahlungsbelegen oder einer Bareinzahlungsbestätigung nachzuweisen; vor diesem Nachweis darf der Stand nicht bezogen und eine Teilnahme an der Messe kann seitens der CMI verwehrt werden.
- 11.3 Sämtliche vom Aussteller bestellte Neben- und Sonderleistungen, wie z. B. technische Standausstattungen usw., können teilweise oder gänzlich vor der Veranstaltung mittels Anzahlungsrechnung in Rechnung gestellt werden. Bestellungen zusätzlicher Neben- und Sonderleistungen nach Anzahlungsrechnung durch den Aussteller oder seine Bevollmächtigten sowie verbrauchsabhängige Leistungen diverser Art werden während oder nach der gegenständlichen Messe in Rechnung gestellt. Bei genehmigter Vergrößerung eines Standes erfolgt die endgültige Standmietenberechnung entsprechend dem Nachmaß.
- 11.4 Anfallende Bankspesen bei der Überweisung gehen zu Lasten des Ausstellers.
- 11.5 Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.
- 11.6 Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die fällige Standplatzmiete nebst Zuschlägen oder anderen in den getroffenen Vereinbarungen begründeten Zahlungspflichten ist ausgeschlossen.
- 11.7 Sollte die Rechnung nicht termingerecht bezahlt werden, steht es der Congress und Messe GmbH frei, die Standfläche neu zu vergeben.

12. Reinigung

- 12.1 CMI übernimmt die Reinigung der Ausstellungsräume und Gänge; für die Reinigung der Stände hat der Aussteller selbst zu sorgen. Gegen geson-

derte Verrechnung kann jedoch von CMI Reinigungspersonal zur Verfügung gestellt werden.

- 12.2 Die Entsorgung des Verpackungs- und Emballagenmaterials hat der Aussteller zu veranlassen. Im Übrigen ist auf entsprechende Mülltrennung zu achten.
- 12.3 Auf Grund der gesetzlichen Auflagen zur Mülltrennung werden dem Aussteller € 2,50 pro m² Standfläche für die entsprechende Entsorgung verrechnet.
- 12.4 An Eingängen, in den Gängen etc. sowie in der Umgebung des Ausstellungsortes unerlaubt abgestellte Güter und Verpackungsmaterialien werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.

13. Werbung

- 13.1 Das Verteilen von Prospekten und Werbematerialien ist nur innerhalb des Standes erlaubt.
- 13.2 Die Verwendung von Schallmedien, einschließlich der Vorführung von Tonfilmen, ist nur in normaler Sprechlautstärke zulässig; Bildflächen und -schirme sind so aufzustellen, dass den Zusehern die Besichtigung innerhalb des Standes möglich ist und die Gangflächen dadurch nicht blockiert werden.
- 13.3 Lärmverursachende Maschinen dürfen nur in beschränktem Maße zur Vorführungszwecken in Betrieb gesetzt werden. CMI behält sich vor, bestimmte Zeiten für derartige Vorführungen festzusetzen und maximale Schallpegel vorzugeben.
- 13.4 Der Verkauf von Speisen und Getränken am Stand ist untersagt.

14. Fotografieren/Veröffentlichung von Ausstellerinformationen/ Datenschutz

- 14.1 CMI ist berechtigt, Zeichnungen, Fotografien etc. von den Ausstellungsbauten und -ständen zu eigenen Zwecken oder zu allgemeinen Presseveröffentlichungen zu verwenden.
- 14.2 Im Leistungsumfang der Anmeldegebühr laut Teilnahmeantrag ist die Listung des Ausstellers in Ausstellerlisten, gegebenenfalls Messekatalogen und/oder sonstigen Informationsmaterialien für Besucher, Aussteller und Medienpartner in gedruckter und/oder digitaler Form enthalten. Sollte dazu die Zustimmung Dritter erforderlich sein, wird der Aussteller eine derartige Zustimmung rechtzeitig einholen; sollte der betreffende Dritte seine Zustimmung verweigern, wird der Aussteller dies CMI umgehend schriftlich mitteilen.
- 14.3 Für die Einhaltung der aktuell rechtsgültigen Datenschutzbestimmungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei Verstößen ist die CMI schad- und klaglos zu halten und übernimmt keinerlei Haftung.

15. Rücktritt, Vertragsauflösung

- 15.1 Der Aussteller ist an seinen Teilnahmeantrag gebunden; nach Zulassung durch CMI ist ein Rücktritt nicht mehr statthaft.
- 15.2 Auch bei einvernehmlicher Aufhebung der Teilnahmevereinbarung hat der Aussteller die vereinbarte Standmiete zur Gänze zu bezahlen, es sei denn, die Vertragsaufhebung erfolgt noch 60 Tage vor Ausstellungsbeginn und die Ausstellungsfläche kann noch anderweitig vergeben werden. In diesem Falle sind vom zurückgetretenen Aussteller eine Verwaltungsgebühr von 30 % der vereinbarten Standmiete sowie die Anmeldegebühr zu bezahlen. In einem jeden Falle sind zusätzlich sämtliche allfällige sonstige direkte Kosten, welche der CMI im Zusammenhang mit der Teilnahme des Ausstellers an der Messe bereits angefallen sind, zur Gänze zu bezahlen.
- 15.3 Aus nicht durch CMI verschuldeten und unvorhersehbaren Gründen oder im Falle höherer Gewalt ist CMI berechtigt, die gegenständliche Messe zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Schadenersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

16. Haftung

- 16.1 CMI leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen; außerhalb des Geltungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- 16.2 Der Aussteller haftet für
- a) Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge seiner Ausstellungstätigkeit entstehen;
 - b) Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
 - c) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Aussteller verpflichteten Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zur Ausstellung bzw. bei der Messe selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher oder veranstaltungsrechtlicher Vorschriften zustoßen;



ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 13. September 2019

16.3 CMI haftet weder für das Verhalten von Besuchern der Messe noch für das Abhandenkommen von Gegenständen oder sonstige Sachschäden während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach der Ausstellung.

16.4 Soweit durch Mitarbeiter von CMI außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (z. B. Mithilfe bei Auslade- und Transporttätigkeiten etc.) werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Ausstellers.

16.5 Den Aussteller trifft eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter; er hat wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände während und außerhalb der Ausstellungszeiten sicher zu verwahren und gegebenenfalls unter Verschluss zu halten.

17. Sprinkleranlagen

17.1 Die Hallen A, B sowie das MesseForum sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet. Die Funktion der Sprinkleranlage darf durch Abhängung von Dekorationsmaterial oder Werbung nicht beeinflusst werden.

17.2 Für notwendige Überdachungen dürfen nur sprinklertaugliche Materialien in Absprache mit der Behörde verwendet werden.

17.3 Beschädigungen an der Sprinkleranlage und deren Folgekosten werden dem Verursacher verrechnet!

18. Gastronomie/Hygiene

18.1 Stände, die mit offenen Lebensmitteln arbeiten und diese zum Verzehr anbieten, müssen eine Handwaschmöglichkeit (mobiles Handwaschbecken) mit Warmwasser im Verkaufsstand installiert haben.

19. Generelles Rauchverbot

19.1 Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gilt in und an den Standorten der CMI generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den Außenbereichen der Standorte gestattet. Der Aussteller sowie seine Leute sind zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet und CMI übernimmt bei Nichtbeachtung des Rauchverbots keinerlei Haftung. Sollten durch Nichtbeachtung dieser Regelung Kosten entstehen, so sind diese vom Verursacher zu tragen.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Eine Anfechtung der Vereinbarung wegen Irrtums oder ähnlicher Rechtsinstitute ist ausgeschlossen.

20.2 Abweichende Vereinbarungen, einschließlich der Zustimmung zu vom Aussteller beabsichtigten Maßnahmen und Tätigkeiten gelten nur, wenn diese schriftlich getroffen bzw. durch CMI schriftlich bestätigt werden.

20.3 Erklärungen an die CMI zuletzt bekannt gegebene Adresse oder jene der vom Aussteller benannten Kontaktperson gelten als wirksam abgegeben.

20.4 Allfällige Ansprüche gegen CMI hat der Aussteller innerhalb von 3 Monaten nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfristet und verjährt gelten.

20.5 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.

20.6 Sollten einzelne Bestimmungen der Besonderen Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten sich darin Lücken befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

(Stand: Mai 2018)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen – Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI)

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vertraglicher Vereinbarungen im Einzelfall, unterliegen der von CMI mit dem Mieter geschlossene Vertrag sowie sämtliche weitere im Zuge der Veranstaltungsentwicklung und -durchführung getroffenen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen.

I. Grundprinzipien

1. CMI ist den Grundsätzen verantwortlichen Wirtschaftens in einer offenen Gesellschaft verpflichtet. Als Anbieterin in einem freien Wettbewerb ist CMI in ihren Entscheidungen frei, Verträge abzuschließen oder deren Abschluss, und zwar auch ohne Angabe von Gründen, abzulehnen.

2. Zu den Grundsätzen des verantwortlichen Wirtschaftens gehört es in dem Rahmen der grundsätzlichen Geschäftspolitik von CMI, alle jene Werte besonders zu wahren, die mit einer offenen Gesellschaft auf der Grundlage eines modernen, demokratischen Rechtsstaates verbunden sind. Daher bietet CMI Mietern und Veranstaltungen keinen Raum, die hinsichtlich ihrer Grundsätze anders orientiert sind. Diskriminierungen, im Besonderen solche des Geschlechts, der Herkunft, der Hautfarbe, der

Religion oder der persönlichen Orientierung, sind ebenso wie extremistisches und radikales Gedankengut und dessen Verbreitung mit dem Charakter des Hauses als einer Stätte der Begegnung, der Unterhaltung, der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Kultur und der Kommunikation weder vereinbar, noch erwünscht. CMI schließt keine Verträge über Veranstaltungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen und behält sich dazu jederzeit die freie Entscheidung vor. Diese muss nicht begründet werden; Ansprüche auf Vertragsabschluss bestehen in solchen Fällen nicht. Auch alle anderen Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. CMI behält es sich daher auch vor, in einzelnen Fällen die Auflösung eines bereits geschlossenen Vertrages, den Veranstaltungsabbruch oder die Schließung eines Messestandes aus wichtigen Gründen zu erklären. Das ist unter anderem dann möglich, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass Veranstaltungen durchgeführt oder Botschaften verbreitet werden sollen, deren Inhalte in einem Gegensatz zu den inhaltlichen Grundsätzen der Geschäftspolitik der CMI oder aber von den erklärten ethischen Grundsätzen ihrer Gesellschafter abweichen.

CMI ist zu einer näheren Begründung solcher Auflösungserklärungen nicht verpflichtet. Klagen auf Zuhaltung der Verträge, Schadenersatz und andere Ansprüche aus solchen Auflösungserklärungen sind ausgeschlossen. Das gilt im Besonderen auch dann, wenn sich bei Prüfung bereits geschlossener Verträge im Nachhinein ergibt, dass CMI gegenüber wesentlichen, für die Beurteilung einer Veranstaltung nach diesen Grundsätzen erforderliche Angaben nicht, nicht vollständig oder unwahr gemacht worden sind. Weitere vertragliche Auflösungs- und andere Rechte von CMI bleiben unberührt.

4. Für den Fall der Zulassung einer Veranstaltung, die (parti-)politischen Inhalt hat, ist von den Mietern – bei sonstiger Möglichkeit der Vertragsauflösung, des Veranstaltungsabbruchs oder der Schließung des Messestandes bzw. des Mietobjekts – darauf zu achten, dass diese in einem Rahmen organisiert, vorbereitet, angekündigt und überwacht wird, dass andere Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der CMI hiervon unberührt sind, und sichergestellt wird, dass andere Besucher, Lieferanten und sonstige Personen mit der Veranstaltung und deren Inhalt nicht in Berührung kommen.

5. Die Verteilung von politischen Informationen und Werbeartikeln sowie die indirekte, mittelbare oder unmittelbare Bewerbung politischer Parteien, von Vereinigungen, Gruppierungen, Vereinen, Bewegungen etc. während anderer, parallel stattfindender Veranstaltungen bzw. außerhalb der von diesen Gruppen gebuchten und organisierten Messestände ist daher verboten, sofern es sich nicht um eine von einer dieser Gruppen organisierte Veranstaltung handelt. Ein Verstoß führt zur sofortigen Vertragsauflösung, wobei Schadenersatzansprüche von CMI unberührt bleiben.

II. Vertragsbedingungen

1. Nutzungsumfang

1.1 Die Nutzungsbefugnis des Mieters erstreckt sich ausschließlich auf vertragsgemäße Veranstaltungen und die im Vertrag vereinbarten Zeiten und Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zur Einräumung von Ausstellungsflächen zulässig und bedarf jedenfalls der ausdrücklichen Zustimmung durch CMI.

1.2 Soweit im Vertrag keine Exklusiv- oder Gesamtmiete eines oder mehrerer Standorte der CMI vereinbart ist, kann es zu Überschneidungen der Besucher- und Gästeflüsse, insbesondere in Foyer-, Eingangs- und Toilettenbereichen, sowie in Bezug auf das Besucherleitsystem kommen. Dies stellt keine Beeinträchtigung der Nutzungsrechte des Mieters dar; Ansprüche aus solchen Umständen gegen CMI, welcher Art und welchen Namens auch immer, sind ausgeschlossen.

1.3 Der Mieter hat das Mietobjekt bei Übernahme auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen vom Vertrags-Soll sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen und stellen keine Entgeltminderung dar.

2. Veränderungen und Dekorationen

2.1 Änderungen an von CMI freigegebenen Bestuhlungs- oder Ausstellungsplänen sowie Veränderungen am Erscheinungsbild und/oder der Ausstattung des Mietobjekts dürfen nicht eigenmächtig erfolgen, sondern müssen vorher mit CMI abgestimmt werden und CMI muss dem zustimmen. Durch solche Veränderungen ausgelöste Mehrkosten trägt der Mieter alleine.

2.2 Die Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Aus Sicherheitsgründen darf eine Ausschmückung der Veranstaltungsräume, der Verkehrswege und anderer Räume des Veranstaltungsgebäudes mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, das Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, das Auslegen von Teppichen und dergleichen durch den Mieter oder Dritte nur im Einvernehmen mit CMI und nach Zustimmung



ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 13. September 2019

materialgüterrechte, das Urheber- und die Werknutzungsrechte jederzeit und ohne Ausnahme von allen Mietern und deren Leute in jeder Weise eingehalten werden.

7.2 In dem Falle, dass sich herausstellt, dass gegen solche Bestimmungen, aus welchem Grunde auch immer, verstoßen wird, hat CMI das Recht, bestehende Verträge unverzüglich aufzulösen, die Veranstaltung abbrechen oder den Messestand zu schließen, wobei in einem solchen Falle keine Ansprüche des Mieters gegen CMI gegeben sind. In einem jeden Fall sind weiter Gegenstände und Werkzeuge, auf die sich die genannten Rechtsverletzungen beziehen, oder von denen diese ausgehen, unverzüglich von den Standorten der CMI zu entfernen. Kommen der Mieter oder seine Leute dem nicht nach, so ist eine Ersatzvornahme auf deren Kosten zulässig. Bei Rechtsverstößen mehrerer Personen haften alle solidarisch und unbeschränkt. CMI übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung und ist vom Mieter gegenüber jedermann schad- und klaglos zu halten.

8. Registrierkassen- und Steuerpflicht

CMI weist darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen zur Registrierkassen- und Steuerpflicht in Österreich von den Mietern in einem jeden Falle zu beachten sind. Es ist ausschließlich Angelegenheit jedes Mieters selbst, für sich allein rechtlich verantwortlich zu prüfen, ob die gesetzlich genannten Bestimmungen auf ihn zutreffen, und, im gegebenen Fall, das hierfür notwendige vorzukehren. CMI übernimmt keine, wie immer geartete Haftung für Rechtsnachteile, die daraus entstehen, dass diese Verpflichtungen seitens des Mieters nicht eingehalten worden sind und hat keine Verpflichtung, in diesem Zusammenhang Aufklärungen, welcher Art auch immer, zu leisten. Bei Verstößen haften die Verantwortlichen selbst.

9. Entgelte

9.1 Sollte nichts anderes vereinbart sein, wie beispielsweise in den Besonderen Geschäfts- bzw. Teilnahmebedingungen, sind Anzahlungen oder Bankgarantien spätestens zum vereinbarten Termin fällig, Rechnungen 14 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

9.2 CMI behält sich vor, bis zu 100 % der Vertragssumme und etwaiger bestellter Zusatzleistungen als Anzahlung im Voraus einzufordern. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang bzw. fristgerechter Vorlage einer gültigen Bankgarantie behält sich CMI vor, die Bestellung zu stornieren.

9.3 Für Standbaumaterial und Einrichtungen, die über Anforderung des Mieters zur Verfügung gestellt werden, werden die jeweils nach aktueller Tarifliste geltenden Preise verrechnet, ebenso jener Aufwand, der CMI durch nicht im Vertrag vorgesehene Mehrleistungen, einschließlich erhöhten Personalaufwandes, entsteht.

9.4 Die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten bleibt vorbehalten.

9.5 Die Nutzungsdauer pro Veranstaltungstag ist mit maximal 12 Stunden bemessen und beginnt ab Übergabe der angemieteten Räume. Bei Überschreitung dieses Zeitraums fällt ein Zuschlag von 10 % des Grundmiettarifes pro angefangene Stunde zuzüglich eventuell anfallender Personalkosten an.

10. Fremdleistungen und Dritte an den Standorten

10.1 Die Einbringung von Fremdtechnik und Fremdpersonal durch den Mieter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von CMI. Für den gesamten Veranstaltungszeitraum ist jedenfalls ein Techniker und/oder Projektverantwortlicher von CMI als Ansprechpartner zu kalkulieren.

10.2 Soweit CMI zur Vertragserfüllung Vereinbarungen mit Dritten für diverse und mit der Durchführung der Veranstaltung verbundene Fremdleistungen schließen muss, werden die daraus entstehenden Aufwendungen an den Mieter weiterverrechnet. CMI ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Auslagen bzw. sonstige Kosten für derartige Fremdbeschaffungen auch in der Weise direkt zu begleichen, dass Zahlungen, die CMI für den Mieter eingekommen hat, Kautionen und dergleichen von CMI dazu gegen Verständigung verwendet werden dürfen. Der Mieter hat CMI gegen Ansprüche solcher dritter Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

10.3 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm beauftragte Dritte an den Standorten der CMI sämtliche Bestimmungen und Regelungen der CMI einhalten. Bei Zuwiderhandlung ist die CMI schad- und klaglos zu halten.

11. Ordnungsdienste/Einsatzkräfte

11.1 Bei Großveranstaltungen können vom Mieter nach vorheriger Absprache mit CMI zusätzlich Ordnungsdienste und Saalkontrollen gestellt werden; diese haben bei ihrer Tätigkeit den Anweisungen der von CMI beauftragten Personen Folge zu leisten. Über die Notwendigkeit der Anwesenheit von Einsatzkräften (z. B. Polizei, Baupolizei, Feuerwehr, Rettungs- bzw. Sanitätsdienst) entscheidet die Behörde; auch ohne solche Anordnung ist CMI befugt, derartige Vorkehrungen zu treffen und/oder zu empfehlen. Die dafür anfallenden Kosten hat der Mieter in jedem Fall direkt an die entsprechenden Stellen zu bezahlen.

11.2 Der Mieter ist eigenverantwortlich zur Beachtung der im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes treffenden Auflagen verpflichtet. CMI haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung dieser Verpflichtungen zurückzuführen sind und ist vom Mieter gegen jedwede Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

12. Gastronomie

Die gastronomische Betreuung sämtlicher Veranstaltungen wird ausschließlich durch von CMI bestellte Vertragsunternehmen geleistet, denen das Exklusivrecht zur gastronomischen Versorgung an den Standorten der CMI eingeräumt ist.

13. Fotografieren/Veröffentlichung der Veranstaltung/Datenschutz

13.1 CMI ist berechtigt, Zeichnungen, Fotografien usw. während der Veranstaltung anzufertigen und für eigene Zwecke oder für allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

13.2 Mit Unterfertigung des Vertrages erteilt der Mieter zu Werbezwecken befreit die Veranstaltung auch das Einverständnis zur Veröffentlichung des Titels der Veranstaltung auf digitalen und gedruckten Veranstaltungsplakaten und Kalendern, auf der Webseite und auf Social-Media-Kanälen der CMI, EDV-Informationscomputern und sonstigen Verzeichnissen sowie für Statistikzwecke. Sollte dies der Mieter nicht wünschen, ist die CMI davon in Kenntnis zu setzen. Sollte dazu die Zustimmung Dritter erforderlich sein, wird der Mieter eine derartige Zustimmung rechtzeitig einholen; sollte der betreffende Dritte seine Zustimmung verweigern, wird der Mieter dies CMI umgehend schriftlich mitteilen.

13.3 Für die Einhaltung der aktuell rechtsgültigen Datenschutzbestimmungen ist der Mieter selbst verantwortlich. Bei Verstößen ist die CMI schad- und klaglos zu halten und übernimmt keinerlei Haftung.

14. Freikarten und Platzwahl

14.1 Der Mieter stellt CMI für öffentliche Veranstaltungen (ausgenommen sind Kongresse, Seminare, Tagungen und andere Fachveranstaltungen) ein Kontingent von Freikarten im Ausmaß von mindestens 1 % der Gesamtkapazität der gemieteten Räumlichkeiten zur Verfügung. In den Sälen Dogana, Saal Tirol und Saal Innsbruck werden bei Sitzkonzerten die Plätze bei Ö-Ticket mittels Platzsperrungen im Standard-Saalplan hinterlegt.

14.2 Bei Sonderaufstuhlungen gibt CMI die zu sperrenden Plätze mittels Saalplan bekannt. Bei Bällen und Stehkonzerten sind Stehplatzkarten 1. Kategorie vorzusehen. CMI produziert die entsprechenden Tickets für Freikarten bis auf Widerruf selbst, der Mieter stimmt dem zu. Bei Messen und Ausstellungen stellt der Mieter der CMI ein Kontingent von mindestens 30 Freikarten zur Verfügung. Diese sind bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung an die CMI zu Händen der Assistenz der Geschäftsführung zu übergeben.

14.3 Darüber hinaus behält sich CMI vor, für jede Veranstaltung ein Kontingent bestimmter Plätze für Sicherheitskräfte, Polizei und Ordnungsdienste in Anspruch zu nehmen.

15. Vorzeitige Vertragsbeendigung

CMI ist berechtigt, ohne Weiteres den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:

- der Mieter die vereinbarte Vergütung nicht rechtzeitig entrichtet hat;
- die vertraglich ausbedungenen Nachweise über die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen nicht erbracht werden;
- Tatsachen bekannt werden oder dem Mieter bekannt sein müssten, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen und Vereinbarungen widerspricht;
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- das Mietobjekt infolge höherer Gewalt oder aufgrund anderer, nicht von CMI zu vertretender Umstände nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
- der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist;
- der Mieter gegen die Grundprinzipien laut vorliegenden AGB verstößt.
- ein Verstoß gegen die vorliegenden AGB, insbesondere gegen Bestimmungen, die einen Auflösungsgrund beinhalten, vorliegt.

16. Storno

16.1 Der ausdrückliche oder stillschweigende Vertragsrücktritt durch den Mieter löst Stornogebühren und die Pflicht zum Ersatz der CMI erwachsenen Aufwendungen aus, und zwar, sofern nicht abweichend im Vertrag geregelt, bei Rücktritt bis zu 12 Monate vor Veranstaltungstermin: 25 %, bis zu 6 Monate vor Veranstaltungstermin: 50 %, bis zu 90 Tage vor Veranstaltungstermin: 100 % des vertragsgemäßen Entgeltes zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vertragsgebühr ist vom Gesamtbetrag



ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 13. September 2019

der vertraglichen Leistung zu berechnen und wird jedenfalls zur Gänze eingehoben. Zusätzlich sind der CMI in einem jeden Falle alle bereits im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

16.2 Für die Fristenberechnung ist jeweils der Tag des Einlangens der schriftlichen Rücktrittsmittelteil bei CMI maßgeblich. CMI ist berechtigt, einen 14-tägigen Verzug mit Zahlungen oder vertraglich ausbedungenen Nachweisen als stillschweigenden Rücktritt des Mieters anzusehen. Diese Bestimmung gilt auch, ohne dass die CMI den Mieter gesondert darauf hinweist.

16.3 Bei nicht zeitgerechter Retournierung des unterfertigten Vertrages erlischt die Vorreservierung. Diese Bestimmung gilt auch, ohne dass die CMI den Mieter gesondert darauf hinweist. Der Mieter hat alle diesbezüglichen Fristen, die ausdrücklich im Vertrag festgelegt werden, zu beachten und CMI ist nicht verpflichtet, gesondert nochmals darauf hinzuweisen. Bei Erlöschen der Vorreservierung ist CMI berechtigt, den Veranstaltungstermin und -ort an einen anderen Interessenten zu vergeben. Die Haftung und Übernahme von bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den betreffenden Veranstaltungen übernimmt in einem jeden Falle und zur Gänze der Mieter.

17. Haftung

17.1 CMI leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen; außerhalb des Geltungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

17.2 Der Mieter haftet für

- a) Schäden, die am Mietobjekt oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
- b) Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
- c) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstbesucheranzahl ergeben;
- d) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, sofern dieser vom Mieter gestellt wird, ergeben;
- e) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Mieter verpflichteten Künstlern, Vortragenden und/oder sonstigen Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher oder veranstaltungsrechtlicher Vorschriften zustoßen;
- f) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen;
- g) im Rahmen einer Ausfallhaftung für alle bestellten Nebenleistungen von Ausstellern und Geschäftspartnern;
- h) bei Verstößen gegen die in den vorliegenden AGB angeführten Regelungen.

17.3 CMI haftet weder für das Verhalten von Besuchern der Veranstaltung noch für das Abhandenkommen von Gegenständen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen.

17.4 Soweit durch Mitarbeiter von CMI außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (z. B. Mithilfe bei Auslade- und Transporttätigkeiten etc.), werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Mieters.

17.5 Der Mieter ist zum Abschluss aller notwendigen Versicherungen verpflichtet.

18. Kosten

Die mit der Errichtung und Abwicklung des Vertrages allenfalls verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben werden dem Mieter im Wege der Rechnungslegung vorgeschrieben.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder ähnlicher Rechtsinstitute ist ausgeschlossen.

19.2 Von dem Vertrag abweichende Vereinbarungen, einschließlich der Zustimmung zu vom Mieter beabsichtigten Maßnahmen und Tätigkeiten gelten nur, wenn diese schriftlich getroffen bzw. durch die Geschäftsführung der CMI schriftlich bestätigt werden.

19.3 Erklärungen an die an CMI zuletzt bekanntgegebene Adresse oder jene der vom Mieter benannten Kontaktperson gelten als wirksam abgegeben.

19.4 Allfällige Ansprüche an CMI hat der Mieter innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls gelten diese als verfristet und verjährt.

19.5 Auf sämtliche Verträge und Vereinbarungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.

(Stand: Mai 2018)